Kanton Schaffhausen
Kantonsgericht
Herrenacker 26
Postfach 568
CH-8201 Schaffhausen
www.sh.ch

Richtlinien
über die Einsicht in Entscheide des Kantonsgerichts
vom 23. November 2015

1. Das Kantonsgericht gewährt Personen nach den folgenden Bestimmungen Einsicht in seine verfahrensabschliessenden Entscheide, soweit nicht überwiegende Geheimhaltungsinteressen bestehen (wie namentlich in Familien-, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie nicht öffentlichen Strafsachen).

2. Jeweils ab dem 15. eines Monats liegt eine Liste der im Vormonat versandten Entscheide für 30 Tage während der Bürozeiten zur Einsicht auf. Es kann die Einsicht in einen einzelnen Entscheid verlangt werden. Die Erstellung von Kopien oder Aufnahmen der Entscheide ist nicht gestattet.

3. Die Liste mit den Parteien sowie die entsprechenden Entscheide sind in der Regel nicht anonymisiert.

   Soweit Gerichtsberichterstatter in nicht öffentlichen Verfahren Zutritt zu den Verhandlungen gewährt worden ist, haben sie auch in diese Entscheide ein Einsichtsrecht. In diesen Fällen sind die Namen der Beteiligten oder andere individualisierende Kennzeichnungen geheimzuhalten, ausser wenn diese schon öffentlich bekannt geworden sind oder die Betroffenen der Bekanntgabe zugestimmt haben. Das Gericht kann den zugelassenen Gerichtsberichterstattern besondere Auflagen machen.

4. Auf Anfrage erhalten Drittpersonen auch nach Ablauf der Frist gemäss Ziff. 2 Einsicht in genau zu bezeichnende verfahrensabschliessende Entscheide des Kantonsgerichtes in anonymisierter und nötigenfalls zum Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen gekürzter Fassung.

   Für die Kosten des Anonymisierungsaufwandes und von Kopien gilt die Verwaltungsgebührenverordnung sinngemäss.

5. Im Übrigen ist für die zugelassenen Gerichtsberichterstatter die Verordnung des Obergerichts über die Zulassung und Stellung von Gerichtsberichterstattern vom 26. August 1988 (rev. Fassung vom 10.12.2010, in Kraft seit 1.1.2011) massgebend.

6. Diese Richtlinien treten am 24. November 2015 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 29. April 2013. Sie werden auf der Internetseite des Kantonsgerichtes veröffentlicht.

KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN
Der Kantonsgerichtspräsident:

Werner Oechslin